Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsabschlüsse - Informationen für Apothekerinnen und Apotheker mit ausländischer Berufsqualifikation

Um in Deutschland als Apothekerin bzw. Apotheker arbeiten zu können, ist neben einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zusätzlich eine Approbation oder Berufserlaubnis (Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes) und die Anmeldung bei der Kammer erforderlich.

Für Studierende oder Forschungstätigkeiten gelten andere Bedingungen. Einzelheiten dazu sollten bereits an der Heimatuniversität über den dortigen akademischen Auslandsdienst geklärt werden. Hilfestellungen geben auch die Universitäten in Baden-Württemberg. Weitere Informationen hierzu sind der Website der jeweiligen Universität zu entnehmen:

Universität Heidelberg: www.uni-heidelberg.de
Universität Tübingen: www.uni-tuebingen.de
Universität Freiburg: www.uni-freiburg.de

Zuständige Behörde für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis:

Wer als Apothekerin oder Apotheker mit ausländischer Berufsqualifikation in Baden-Württemberg tätig werden möchte, muss sich in jedem Fall an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 98 wenden. Dort erhalten Sie auf Antrag die Berufserlaubnis und Approbation.

Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Internet: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/pharmazie-ausland/

Kontaktperson: Andreas Fitzel
E-Mail: andreas.fitzel@rps.bwl.de

Berufserlaubnis

Nach den Vorschriften der Bundes-Apothekerordnung kann auf Antrag eine Berufserlaubnis erteilt werden, wenn eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf Apothekerin bzw. Apotheker nachgewiesen wird.
Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden (in der Regel beschränkt auf eine nicht selbstständige und nichtleitende Tätigkeit in öffentlichen Apotheken in Baden-Württemberg in fachlich abhängiger Stellung). Somit kann der Beruf Apothekerin bzw. Apotheker nur unter Aufsicht von Approbierten ausgeübt werden. Die Erlaubnis kann nur einmalig und befristet bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden.

Der „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes“ ist beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen. Die Voraussetzungen zum Erlangen der Berufserlaubnis und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.
Das Antragsformular steht auch auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart als PDF-Datei zum Download bereit: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/pharmazie-ausland/

Approbation

Die Erteilung der deutschen Approbation als Apotheker ist auf Antrag beim Regierungspräsidium möglich. Die deutsche Approbation ist dabei nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gekoppelt.

Copyright: Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Stand: November 2026

Die Voraussetzungen zum Erlangen der Approbation als Apotheker und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.
Das Antragsformular steht auch auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart als PDF-Datei zum Download bereit: https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/pharmazie-ausland/

Ausbildung in der EU oder in EWR-Staaten und der Schweiz

Wer eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung in einem anderen EU/EWR-Staat/Schweiz nachweisen kann, erhält in Deutschland eine Approbation, wenn

- ein Europäischer Berufsausweis vorgelegt wird oder das Diplom in der Bundes-Apothekerordnung genannt oder durch eine Äquivalenzbescheinigung gleichgestellt ist sowie
- die Ausbildung nach einem unterschiedlich festgesetzten Stichtag begonnen wurde*.
  Bei Ausbildungen vor diesem Stichtag ist entweder ein Nachweis über die Erfüllung der EU-rechtlichen Mindestanforderungen an die Ausbildung (Konformitätsbescheinigung) oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige ununterbrochene pharmazeutische Tätigkeit während der letzten fünf Jahre (Tätigkeitsnachweis) erforderlich.

* Es gilt die Anlage zu §4 Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung

Ausbildung Drittstaaten (nicht EU- oder EWR-Staaten oder Schweiz)
Diese Informationen gelten bei einer Antragstellung ab dem 01. November 2026

Wer eine abgeschlossene Berufsqualifikation als Apothekerin bzw. Apotheker in einem Drittstaat nachweisen kann, erhält die Approbation nach dem Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch das Ablegen einer **Kenntnisprüfung** (Verfahren nach § 10c Absatz 2 BApO). Die direkte Zulassung zur Kenntnisprüfung ist das Regelverfahren.

Die Kenntnisprüfung nach § 22d Approbationsordnung für Apotheker ist eine mündliche Prüfung, die an einem Tag stattfindet. Sie wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission in deutscher Sprache abgelegt. Die Kenntnisprüfung bezieht sich insbesondere auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker. Inhalt der Kenntnisprüfung ist außerdem der in Anlage 14 der Approbationsordnung für Apotheker festgelegte Prüfungsstoff, aus dem jeweils mindestens vier Fächer zu prüfen sind.
Die Kenntnisprüfung wird bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg abgelegt. Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Durchführung der Kenntnisprüfung wird eine Gebühr in der Höhe von 600€ erhoben.

Wird ein Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt, kann sich die antragstellende Person bis vier Wochen nach Antragstellung dafür entscheiden, dass anstatt der direkten Kenntnisprüfung zunächst eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgen soll (Verfahren nach § 10c Absatz 3 BApO). In diesem Fall wird ein Gutachten durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erstellt. Mit dem Antrag müssen hierfür zusätzliche Unterlagen eingereicht werden. Dem Antrag sind aussagekräftige behördliche Nachweise über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Urkunde, Stoffgebiete, Inhalt und Umfang der im Studium gelehrten Fächer sowie der praktischen Ausbildung) beizufügen. Die behördlichen Nachweise können von der Universität oder der Gesundheitsbehörde ausgestellt werden. Sie müssen so detailliert wie möglich sein (z.B. ein Curriculum, Syllabus, …) und in deutscher oder englischer Übersetzung, erstellt durch einen allgemein beeidigten Übersetzer, vorliegen. Bitte beachten Sie, dass eine Anlage zum Diplom mit tabellarischer Auflistung aller Fächer und Noten dabei nicht ausreichend ist. Inhalte und Umfang der pharmazeutischen Ausbildung werden mit den Vorgaben aus den Anlagen 1, 8, 13, 14 und 15 der Approbationsordnung für Apotheker verglichen.
Weiter muss ein behördlicher Nachweis über pharmazeutische Tätigkeiten des Berufs Apothekerin bzw. Apotheker im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland vorgelegt werden. Es ist hierbei nicht der Beschäftigungsnachweis gemeint, sondern ein Gesetzesauszug, der alle Tätigkeiten des Berufs Apothekerin bzw. Apotheker im Herkunfts- bzw. Ausbildungsland beschreibt (vergleichbar in Deutschland § 2 (3) Bundes-

Copyright: Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Stand: November 2026

Apothekerordnung). Diese Bescheinigung muss durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder Apothekerkammer ausgestellt oder zumindest in ihrer Richtigkeit von diesen Institutionen amtlich bestätigt sein und auch in deutscher oder englischer Übersetzung vorliegen.
Die Kosten für die Übersetzungen der geforderten Dokumente und für das Gutachten sind von der antragstellenden Person zu tragen.
Werden nach ausführlicher Prüfung wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation festgestellt, so müssen die antragstellenden Personen ebenfalls eine **Kenntnisprüfung** ablegen.

Für Anträge auf Anerkennung einer in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikation, die bis zum 31. Oktober 2026 gestellt wurden, gilt die Bundes-Apothekerordnung in der bis zum 31. Oktober 2026 geltenden Fassung. In diesem Fall ist die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsnachweises der Regelfall. Die Kenntnisprüfung bezieht sich in diesem Fall auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie auf eines der Fächer, in denen die zuständige Behörde wesentliche Unterschiede nach § 4 Absatz 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung (in der bis zum 31. Oktober 2026 gültigen Fassung) festgestellt hat.

Anmeldung bei der Apothekerkammer und der Bayerischen Versorgungskammer

Unverzüglich nachdem die Approbation oder Berufserlaubnis erteilt wurde, müssen sich Apothekerinnen und Apotheker bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg als Mitglied anmelden. Wenn sich das Beschäftigungsverhältnis nach der Anmeldung als Mitglied ändert, muss dies ebenso gemeldet werden. Für alle Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg besteht Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung. Eine gesonderte Anmeldung bei der Bayerischen Apothekerversorgung ist nötig. Apothekerinnen und Apotheker können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten ab Tätigkeitsbeginn zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Landesapothekerkammer
Baden-Württemberg
Villastr. 1
70190 Stuttgart
Telefon: 0711 99347-0
Telefax: 0711 99347-43
E-Mail: meldewesen@lak-bw.de
Internet: www.lak-bw.de

Bayerische Apothekerversorgung

Postfach 81 01 09
81901 München
Telefon 089 92356
Telefax 089 92357041
E-Mail bapv@versorgungskammer.de
Internet www.bapv.de

Kontaktpersonen der LAK zum Thema Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen

E-Mail: anerkennung@lak-bw.de

Dr. Julia Seegers
Telefon: 0711 99347-15

Denise Kohler
Telefon: 0711 99347-52

Sophia Biselli
Telefon: 0711 99347-65

Copyright: Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Stand: November 2026

Weitere Hinweise zum Arbeiten in Baden-Württemberg

Vor Arbeitsaufnahme in Deutschland muss geklärt werden, ob Sie eine Arbeits- und/oder Aufenthaltsgenehmigung benötigen. Informationen hierzu finden Sie bei folgenden Institutionen oder beim örtlich zuständigen Ausländeramt:

Visum und Aufenthaltserlaubnis:
- Auswärtiges Amt:
  https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt

Arbeitsgenehmigung:
- Bundesagentur für Arbeit:
  www.arbeitsagentur.de
- Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit
  https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite

Wir danken dem Regierungspräsidium Stuttgart für die Unterstützung bei der Erstellung des Merkblattes.

Copyright: Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Stand: November 2026